

## S a t z u n g

### **über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Oldendorf (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung, und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 555), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 35 Landeswassergesetz in der Fassung vom 25.02.1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 39) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. S. 257) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2001 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang  
Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen. Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

#### § 4

##### Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von 4 Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekanntgemacht oder die Grundstückseigentümer werden durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten benachrichtigt.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie gliedert sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren und ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt. Sie umfasst bei der Leerung der Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der am 01. Januar jeden Jahres auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Darunter fallen auch die nicht meldepflichtig erfassten Personen. Die Grundgebühr beträgt für jede auf dem Grundstück wohnende Person:

18,00 Euro (35,20 DM) im Jahr.

- (3) Die Zusatzgebühr A beträgt für jeden abgefahrenen Kubikmeter (cbm) Abwasser aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen 26,00 Euro (50,85 DM) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zusatzgebühr B wird für die Bedarfsabholung erhoben.

Sie beträgt 38,55 Euro (75,40 DM) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 9

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Grundgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Die für die Regelabholung und Bedarfsabholung zu zahlende Zusatzgebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt,
- b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß hergestellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
- e) den in § 5 geregelten Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(3) Ordnungswidrig nach § 34 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 12

### Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde bzw. dem Amt Itzehoe-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereramt des Amtes Itzehoe-Land geführten, grundstücksbezogenen Dateien und der Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land und beim Ordnungsamt des Amtes Itzehoe-Land geführten Gewerbedatei sowie den Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Menge des abgefahrenen Abwassers.

Soweit es nach der Abwasseranlagensatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere, in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches sowie zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwasseranlagensatzung weiterverarbeitet werden.

- 7 -

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zuletzt beschlossene Abwasseranlagensatzung außer Kraft.

Oldendorf, den 12.12.2001

Gemeinde Oldendorf  
Der Bürgermeister